

# Stellungnahme Eckpunktepapier Fortentwicklung Redis- patch 2.0

## Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BNetzA zur Fortentwicklung des sog. Redispatch 2.0

**Berlin, 04.11.2024:** Eine neue Festlegung zur rechtssicheren Abwicklung des Redispatches ist schnell erforderlich. Die im Eckpunktepapier vorgestellten Vorschläge gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Der bne hat in einigen Punkten noch Verbesserungsvorschläge. So könnte durch eine Erweiterung des Marktstammdatenregisters eine Informationsplattform für die Stammdaten geschaffen werden, die für alle Marktbeteiligten einen belastbaren Datenstand liefert. Die Abrechnung des finanziellen Ausgleichs sollte noch deutlich verbessert werden, hier könnte eine zügige Erstabrechnung durch den Netzbetreiber einen wesentlichen Fortschritt bringen.

Eine Anpassung der Redispatch-Vorgaben ist aufgrund der unzureichenden Umsetzung leider erforderlich, um erhebliche Systemrisiken zu vermeiden. Es ist nun wichtig die neuen Vorgaben zügig zu entwickeln und festzulegen, da noch immer erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich der derzeit geltenden Regelungen besteht. Der bne hofft, dass bei der Entwicklung der neuen Vorgaben die Belange der BKV/EIV besser berücksichtigt werden, damit ein insgesamt funktionierendes Redispatch-System aufgebaut werden kann. Es muss hier nochmals betont werden, dass ein Bilanzausgleich durch die BKV nur eine Übergangslösung sein kann. Auslöser für Redispatch sind Engpässe im Netz, die Schalthandlungen werden von den Netzbetreibern vorgenommen. Die Mengenabweichungen, die durch den Redispatch verursacht werden, werden in dem hier vorgeschlagenen Modell aber zunächst grundsätzlich den Bilanzkreisverantwortlichen übertragen – und damit auch die finanziellen Risiken. Die Bilanzkreisverantwortlichen erwarten deshalb, dass ihre Belange auch angemessen

gewürdigt werden. Hier sind zum einen die Ausgestaltung der Prozesse zu nennen, die praktikabel und fair sein müssen. Zum anderen muss auch der finanzielle Ausgleich die bei den BKV entstehenden Kosten decken. Dazu erwartet der bne im weiteren Verfahren noch konkrete Vorschläge.

Zu den einzelnen Vorschlägen und Fragen des Eckpunktepapiers nimmt der bne im Folgenden Stellung:

## Zu den Vorschlägen

### 1 Bilanzierungsmodelle

#### Zu 1.1. Übertragungsnetze:

Die Beibehaltung der Regelungen zum bilanziellen Ausgleich von Anlagen auf ÜNB-Ebene ist sachgerecht und wird vom bne unterstützt.

#### 1.2 Verteilnetze:

##### Zu 1.2.1

Eine zeitlich begrenzte Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs ist angesichts der Umsetzungsprobleme seitens der Netzbetreiber unausweichlich, da ansonsten erhebliche Systemrisiken drohen. Es ist aber richtig und auch notwendig, ein klares Enddatum für den Verzicht auf den netzbetreiberseitigen Bilanzausgleich zu benennen, da die Bewirtschaftung der Energiemengen, die durch vom Netzbetreiber veranlasste Handlungen dem Stromsystem entzogen werden, nicht von den Bilanzkreisverantwortlichen zu verantworten sind. Deshalb müssen die Beschaffungsrisiken möglichst zeitnah wieder den Netzbetreibern zugeordnet werden. Die im Eckpunktepapier genannte Übergangsfrist erscheint deshalb sehr lang. Eine schrittweise Aufnahme von Anlagen im Verteilnetz in das Planwertmodell erscheint ein gangbarer Weg zu sein, wichtig ist hier vor allem die konkrete Ausgestaltung. Grundsätzlich kann auch das Planwertmodell bei Anlagen mit fluktuierender Erzeugung angewendet werden. Sowohl Anlagenbetreiber als auch die EIV/BKV benötigen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf, um die Maßnahmen umsetzen zu können. Dabei ist auch zu beachten, dass die Vermarktungsverträge üblicherweise zum Jahreswechsel beginnen bzw. enden. Da die Änderung des Modells auch Auswirkungen auf die Vermarktungsverträge haben, sollten deshalb die Aufnahme der Anlagen in das Planwertmodell ebenfalls zum Jahreswechsel erfolgen.

Die Auswahl der in das Planwertmodell zu überführenden Anlagen sollte nach transparenten, diskriminierungsfreien und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Diese Kriterien sollten auch der Branche vorliegen und mit der Branche abgestimmt werden und die Auswahl nicht lediglich gegenüber der BNetzA begründet werden. Die Veröffentlichung der Listen zum 01.09. eines Jahres erscheint hier zu spät, um allen Beteiligten die Umstellung zu ermöglichen. Der bne plädiert dafür, die öffentliche Konsultation der Liste zeitlich weiter vorzuziehen und die Veröffentlichung der abschließenden Liste bis spätestens 01.07. eines Jahres vorzugeben. Eine Zuordnung sollte dann auch für ein ganzes Kalenderjahr Gültigkeit haben, damit nicht in laufende Vertragsverhältnisse eingegriffen wird.

##### Zu 1.2.2

Eine vollständige Aufhebung der Kommunikationsprozesse, einschließlich des Kapitels 17 der MaBiS, wirft Fragen auf. So werden einzelne Prozesse auch bei Umsetzung der Maßnahmen des Eckpunktepapiers weiterhin benötigt. Hier muss schnell Klarheit zu den dann durchzuführenden

Kommunikationsprozessen geschaffen werden. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass alle Parteien die für ihre Aufgaben notwendigen Daten fristgerecht erhalten.

### Zu 1.2.3

Für die BKV der Anlagenbetreiber bedeutet ein Modell mit je Netzbetreiber eigenen Redispatch-Bilanzkreisen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand. Besser wäre eine zentrale Bündelung der Redispatch-Bilanzkreise der Netzbetreiber bei den ÜNB.

### Zu 1.3 Höhe der Ausfallarbeit

Die Pauschalabrechnung ist nach Auffassung des bne noch immer eine sinnvolle Option, insbesondere für kleinere Anlagen, da hier der Abrechnungsaufwand nicht in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Ausgleich steht. Deshalb sollte die Pauschalabrechnung, ggf. mit Einschränkungen, beibehalten werden.

## 2 Kommunikationsprozesse

### 2.1 Allgemeines

#### Zu 2.1.1

Dass die BNetzA zumindest vorübergehend lediglich Vorgaben zur Ausgestaltung der Prozesse festlegen möchte, ist nachvollziehbar. Für die Marktbeteiligten ist entscheidend, dass es rechtzeitig konkrete, detaillierte und verbindliche Prozessbeschreibungen gibt und dass bei der Ausarbeitung der Prozessbeschreibungen auch die Interessen der Marktbeteiligten berücksichtigt werden. Weiter ist es von herausragender Bedeutung, dass die Anpassung von Prozessen mit angemessenen Fristen zur Umsetzung erfolgt. Keinesfalls darf es eine auch nur temporäre Lücke bei der Datenkommunikation geben, es müssen insbesondere die Kommunikationsprozesse zur Ausfallarbeit kontinuierlich und massengeschäftstauglich zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten werden.

Idealerweise werden die neu ausgestalteten Prozesse für das Planwertmodell und das Prognosemodell so weit wie möglich gleich ausgeformt, so dass ein Wechsel zwischen den Modellen vereinfacht werden kann.

#### Zu 2.1.2

Die Weiterentwicklung der Kommunikationsprozesse um zusätzliche inhaltliche Antwort- und Clearingprozesse ist in einigen Datenaustauschprozessen sehr wichtig, da die in der Praxis zu beobachtenden Datenschiefstände bisher nur mit erheblichem Aufwand bearbeitet werden können. Die rechtzeitige Bereinigung von fehlerhaften Daten führt zu verbessertem Redispatch und geringeren Kosten für alle Beteiligten.

### 2.2 Markttrollen

#### Zu 2.2.1

Die Einengung der Kommunikationsprozesse auf wenige Markttrollen ist grundsätzlich sinnvoll, da damit die Komplexität reduziert und Fehler vermieden werden können. Der bne sieht allerdings nach wie vor einen Bedarf für die Markttrolle BTR, die deshalb weiterhin als eigene Markttrolle vorgesehen werden sollte. Diese Markttrolle hat in Konstellationen mit insbesondere kleineren Anlagenbetreibern eine nützliche

Funktion bei der Feststellung der Ausfallarbeit und ist geeignet, den anderen Markttrollen zuvor mit den Netzbetreibern abgestimmte Informationen zu liefern. Auch jetzt wird diese Rolle nicht von allen EIV / BKV (vollständig) selbst erbracht und die Schnittstellen mit den anderen Markttrollen ist auch überschaubar.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, zumindest Datenaustauschformate auch für die nicht in den Prozessen vorgesehene Kommunikationsprozesse im Innverhältnis der Marktparteien vorzusehen. Auch wenn diese dann nicht zwingend zu verwenden sind, könnten diese Datenaustauschformate einen Standard schaffen und damit letztlich die Kosten der Beteiligten für die Kommunikation senken.

### Zu 2.2.3

Der Vorschlag zur Zuordnung einer MaLo zu genau einem EIV ist sachgerecht und könnte die Prozesse vereinfachen.

Eine praktikable Alternative bzw. Ergänzung ist aus Sicht des bne der Aufforderungsfall. In diesem Modell bestimmt der EIV die SR. Der Vorteil dieses Modells ist, dass damit auch die technischen Unzulänglichkeiten der Rundsteuertechnik schnell umgangen werden könnten und zugleich die Abrufinformationen unmittelbar beim EIV vorliegen. Damit würde insbesondere das Clearing bei der Ermittlung der Ausfallarbeit deutlich verringert. Bei einer fairen Ausgestaltung, das heißt insbesondere nur auf freiwilliger Basis für die EIV und mit einer angemessenen Kostenerstattung, könnten mit diesem Modell schnell zusätzliche Anlagen in einen funktionierenden Redispatch eingebunden werden.

### Zu 2.3 Stammdaten

Gerade im Bereich der Stammdaten war die bisherige Ausgestaltung nicht zufriedenstellend. Insbesondere haben Antwort- und Clearingprozesse gefehlt. Deshalb ist es richtig, zukünftig diese Prozesse vorzusehen.

Nochmals deutliche Verbesserungen wären zu erreichen, indem das Marktstammdatenregister um die Stammdaten für den Redispatch erweitert würde. Damit läge eine einheitliche Datengrundlage für alle am Redispatch Beteiligten vor. Der bne bittet die BNetzA, diese Alternative ernsthaft in Erwägung zu ziehen, da mit verhältnismäßig geringem Aufwand deutlich mehr Transparenz geschaffen werden könnte und zudem der Datenaustausch zwischen den Marktparteien reduziert werden könnte. Konkret geht es um die durch den ANB anzureichernden Stammdaten, die Modelle der Bilanzierung, der Abrechnung und des Abrufs sowie um die Wechsel der Modelle entsprechend der von den Netzbetreibern zu veröffentlichenden Liste der ins Planwertmodell zu migrierenden Anlagen.

Da zukünftig, ausweislich des Referentenentwurfs des BMWK zur Änderung des EnWG und des EEG, auch deutlich kleinere Anlagen als bisher in die Direktvermarktung aufgenommen werden sollen, wäre eine solche Weiterentwicklung des Marktstammdatenregisters sehr sinnvoll. Denn mit der Absenkung der Direktvermarktungsschwelle wird sich die Anzahl der betroffenen Anlagen sehr schnell deutlich erhöhen und damit der Aufwand zur Verwaltung der Stammdaten deutlich zunehmen. Ohne eine entsprechende qualitätsgesicherte, einheitliche und öffentlich zugängliche Stammdatenquelle wird dies nicht gelingen.

Die Abschaffung der Übermittlung der „initialen Stammdaten“ ist hoch problematisch. Die EIV benötigen die TR/SR-IDs, um zu erfahren, dass Anlagen, die von ihnen vermarktet werden, von den VNB im Redispatch verwendet werden. Dies erfahren sie bei Neuanlagen nur durch die Übermittlung der initialen Stammdaten.

Für die EIV/LF/BKV ist eine automatische Übermittlung der angereicherten Stammdaten innerhalb der Standard-Datenkommunikation ebenfalls notwendig, damit Abweichungen bei den Datenständen erkannt und behoben werden können. Bei Neuanlagen kann auch auf diesem Weg erkannt werden, ob der Netzbetreiber die Anlagen im Redispatch nutzt und welches Modell zur Anwendung kommt.

#### Zu 2.4 Abrufprozesse

Die rechtzeitige und belastbare Information über die Redispatch-Eingriffe ist unabdingbar für die ordentliche Bewirtschaftung der Bilanzkreise durch die BKV, dies gilt unabhängig vom gewählten Modell. Diese rechtzeitigen Vorab-Informationen müssen auch ggf. notwendige Abkündigungen umfassen. Die Qualität der Vorab-Information muss jedenfalls deutlich verbessert werden. Dabei gilt, je frühzeitiger die Information erfolgt, desto besser kann ein BKV seinen Bilanzkreis bewirtschaften. Es wäre deshalb sinnvoll, auch schon eine 24-Stunden Vorausschau zu erhalten, da dann auch die Day-Ahead-Märkte zur Bewirtschaftung genutzt werden könnten.

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Frist von 30 Minuten ist sehr kurz bemessen, um die Fehlmengen zu bewirtschaften. In jedem Fall ist mit dieser kurzen Frist die Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Der bne spricht sich deshalb dafür aus, die Frist auf mindestens 45 Minuten zu erweitern. Ergänzend muss hier darauf hingewiesen werden, dass eine Beschaffung in der im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Frist nicht mit dem ID-1 bewertet werden kann, da dieser Index einen Handelszeitraum von 60 bis 30 Minuten vor Lieferung abbildet.

Eine rollierende vorherige Information erscheint nicht zielführend. Es sollten neue Informationen nur dann versendet werden, wenn eine Änderung vorliegt. Diese sollte dann auch unverzüglich übermittelt werden.

#### 2.5 Anreizkomponente

Die grundsätzliche Vorgehensweise wird vom bne unterstützt. Allerdings liegt die Tücke des Vorschlags im Detail. Es fängt damit an, dass ein klares und nachvollziehbares Kriterium benötigt wird, an dem der konkrete Zeitpunkt der Übermittlung der Vorab-Information zweifelsfrei festgestellt werden kann (Hier könnte z.B. das Redispatch Activation Document (A96) genutzt werden). Weiter muss bei den Datenaustauschprozessen sichergestellt werden, dass der BKV über die tatsächlichen Redispatch-Abrufe informiert wird. Damit würde eine Prüfung bzw. Rechnungsstellung durch die BKV / Anlagenbetreiber überhaupt erst möglich.

Da auch in der Bereitstellung der Abrufinformationen und in der Abrechnung heute teils erhebliche Defizite bestehen und sich die Abrechnungen damit insgesamt zu Lasten der Bilanzkreisverantwortlichen verzögern, fordert der bne weitergehende Änderungen. Die Abrechnung sollte grundsätzlich durch den Netzbetreiber erfolgen, hier könnten die Fristen der Bilanzkreisabrechnung analog angewendet werden. In

dieser ersten Abrechnung sollte dem BKV grundsätzlich zunächst die Anreizkomponente ausgezahlt werden, es sei denn, der Netzbetreiber kann die Nachweise für die rechtzeitige Übermittlung der Vorab-Informationen erbringen. Sollten nach dieser ersten Abrechnung noch weitere Nachweise bezüglich der rechtzeitigen Übermittlung der Vorab-Informationen durch den Netzbetreiber erbracht werden können, oder der Nachweis, dass eine Vorab-Information nicht möglich war, könnte dann noch ggf. eine Korrektur dieser Abrechnung erfolgen. Mit diesem Vorgehen wäre gewährleistet, dass die BKV nicht schlechter gestellt werden als ohne die Maßnahmen des Netzbetreibers, und somit ein Schaden beim Anlagenbetreiber vermieden werden kann.

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Vorab-Information besteht in der Ex-Post Veröffentlichung von aggregierten Daten zu den Redispatch-Maßnahmen der Netzbetreiber. Parallel sollte auf derselben Plattform für alle Beteiligten eine Möglichkeit zum Abruf der Redispatch-Informationen angeboten werden.

Ergänzend weist der bne darauf hin, dass die Änderung im Referentenentwurf des EnWG, den Anlagenbetreiber zum Anspruchsberechtigten für den finanziellen Ausgleich zu bestimmen, als nicht sachgerecht angesehen wird. Die Bewirtschaftung der Bilanzkreise, insbesondere die Nachbeschaffung von Energie im Falle eines Redispatches, erfolgt durch den BKV und verursacht spezifische Zusatzaufwände. Wenn lediglich der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich erhält, werden diese Zusatzaufwände nicht ausreichend gewürdigt und die Bilanzkreisverantwortlichen werden schlechter gestellt als bei einem bilanziellen Ausgleich durch die Netzbetreiber. Sollte der Gesetzentwurf so vom Gesetzgeber beschlossen werden, müssen diese zusätzlichen Aufwände im finanziellen Ausgleich des Anlagenbetreiber berücksichtigt werden, damit dann im Innenverhältnis ein entsprechender Ausgleich erfolgen kann.

## **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.  
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte  
der Energiewende frei**